



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Erismann & Cie. GmbH, Hafenstraße 19, 79206 Breisach am Rhein, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer neuen rekuperativen thermischen Nachverbrennungsanlage-RNV mit Leistungsreserve inklusive der Alternativnutzung der bestehenden thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) als stand-by-Aggregat sowie zur Erhöhung der Produktionsleistung und des Lösungsmiteleinsatzes erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und 8, 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

**I. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

**II. BVT-Merkblatt**

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt samt Vollzugs-empfehlungen bezeichnet:

„Schlussfolgerung vom 22.06.2020 zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzerzeugnissen mit Chemikalien – Aktenzeichen C(2020) 4050, veröffentlicht am 09.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union“

**Hinweise:**

Der Bescheid beinhaltet unter Ziff. 3 Inhaltsbestimmungen und unter Ziff. 4 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

**von Montag, den 30.01.2023, bis einschließlich Montag, den 13.02.2023,**  
beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter [abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de](mailto:abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 27.01.2023  
Regierungspräsidium Freiburg



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Erismann & Cie. GmbH  
Geschäftsführung  
Herr Maximilian Bercher  
Hafenstraße 19  
79206 Breisach am Rhein

Datum 12.01.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen RPF54.1-8823-3785/8/3

(Bitte bei Antwort angeben)

** Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zum Austausch der thermischen Abluftreinigungsanlagen-TARs durch eine neue rekuperative thermische Nachverbrennungsanlage-RNV mit Leistungsreserve sowie Erhöhung der Produktionsleistung und des Lösungsmittleinsatzes**

Ihr Antrag vom 09.05.2022, eingegangen am 10.05.2022

**Anlagen**

1 Gebührenmitteilung

1 Ordner mit gesiegelten Antragsunterlagen Ausfertigung Nr. 1 (wird separat verschickt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.05.2022 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6, 10, und 16 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 5.1.1.1 Verfahrensart G des Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche

**Änderungsgenehmigung:**

### **1.1 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

Der Erismann und Cie. GmbH, Breisach am Rhein, wird die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer neuen rekuperativen thermischen Nachverbrennungsanlage-RNV mit Leistungsreserve inklusive der Alternativnutzung der bestehenden großen thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) als stand-by-Aggregat bei Ausfällen der neuen RNV sowie Erhöhung der Produktionsleistung und des Lösungsmittelseinsatzes von 2.000 t/a auf 3.250 t/a auf dem Flurstück 7861 (ehemals 6190 bis 6204) der Gemarkung Breisach erteilt.

### **1.2 Baugenehmigung**

Die Entscheidung schließt die Baugenehmigung für den Austausch der thermischen Abluftreinigungsanlagen TAR's durch eine neue rekuperative thermische Nachverbrennungsanlage-RNV inklusive der Errichtung des zugehörigen Kamins (EQ 1 (neu)), mit einem Durchmesser von 1,25 m und einer Höhe von 19,2 m über Grund, ein.

### **1.3 Aufhebung bestehender Entscheidungen**

Mit der Entscheidung wird die Erlaubnis zur Errichtung und des Betriebs einer Dampfkesselanlage vom 19.01.1995 (Az.: 31.609.BH.DK) des staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Freiburg – mit Ausnahme der Tanklagerung für leichtes Heizöl – aufgehoben.

### **1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen sowie unter den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

### **1.5 Erlöschen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

### **1.6 Gebühr**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■ EUR erhoben.

## 2 Antragsunterlagen

Die in Kapitel 8 aufgeführten Unterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Inhalts- und den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und/ oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

## 3 Inhaltsbestimmungen

### 3.1 Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen

#### 3.1.1 Emissionsbegrenzungen

##### 3.1.1.1 Emissionsquelle EQ 1 (neu) – RNV

Die Emissionen an der Emissionsquelle EQ 1 (neu) der rekuperativen thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) dürfen nachfolgend festgesetzte Grenzwerte im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) trocken (nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert
Gesamtstaub	3 mg/Nm <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/Nm <sup>3</sup>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges</sub> )	20 mg/Nm <sup>3</sup>
Stickoxide (NO <sub>x</sub> ) angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/Nm <sup>3</sup>

##### 3.1.1.2 Emissionsquelle EQ 2 (Bestand) – TAR

Die Emissionen an der Emissionsquelle EQ 2 (Bestand) der bestehenden thermischen Nachverbrennungsanlage (TAR) dürfen nachfolgend festgesetzte Grenzwerte im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) trocken (nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert
Gesamtstaub	3 mg/Nm <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/Nm <sup>3</sup>

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges</sub> )	20 mg/Nm <sup>3</sup>
Stickoxide (NO <sub>x</sub> ) angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/Nm <sup>3</sup>

### 3.1.2 Immissionsrichtwerte Lärm

Der Beurteilungspegel der von der Produktionsanlage und allen Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche darf im Einwirkungsbereich folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

im Industriegebiet (GI)	tags	70 dB(A)
	nachts	70 dB(A)
im Gewerbegebiet (GE)	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten (WA)	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

## 4 Nebenbestimmungen

### 4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

#### 4.1.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der rekuperativen thermischen Nachverbrennungsanlage-RNV ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich mit Nennung des Inbetriebnahmedatums schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.1.2 Dokumentation von Betriebsstörungen (BVT 1)

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen sowie deren Bewertung und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

#### **4.1.3 Meldung von Betriebsstörungen**

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder des Bodens nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeipräsidium Freiburg unter 0761/882-1270,
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5, Referat 54.1 ([Referat54.1@rpf.bwl.de](mailto:Referat54.1@rpf.bwl.de))

gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

#### **4.1.4 Meldung bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen**

Wird festgestellt, dass die unter Ziffer 3.1.1 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und das Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.

#### **4.1.5 Betriebsdokumentation**

Für die immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Informationen zum Anlagenbetrieb zu dokumentieren sind (z. B. Anlagenänderungen/-Teiletausch; Wartungs-, Prüf- und Kalibrierarbeiten, nicht bestimmungsgemäße Betriebszustände). Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen des Regierungspräsidiums Freiburg vorzulegen.

#### **4.1.6 Wartung und Betrieb der RNV (BVT 17 a)**

Die Wartung und der Betrieb der RNV haben entsprechend der Herstellerangaben zu erfolgen und sind entsprechend Kap. 4.1.5 zu dokumentieren.

## **4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **4.2.1 Betreiberjahresbericht nach § 31 BImSchG (BVT 22)**

Für die Produktionsanlage zur Herstellung von Tapeten ist im Rahmen eines Berichtes die Einhaltung der in dieser und allen anderen für die IED-Anlage relevanten Entscheidungen genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen einmal im Kalenderjahr, jeweils bis zum 31.05., erstmals für das Jahr 2023, vom Betreiber darzulegen.

### **4.2.2 Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten (BVT 1)**

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen. Die Immissionsschutzbeauftragten müssen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung von deren Aufgaben sowie deren Abberufung ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.1 bis zum 28.02.2023 anzuzeigen.

### **4.2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Eine Betrachtung der Erforderlichkeit eines AZBs ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.1 bis zum 30.06.2023 vorzulegen. Ergibt die Prüfung der Voraussetzungen für einen AZB, dass aufgrund der Verhältnisse vor Ort in Kombination mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein AZB zu erstellen und bis zum 31.12.2023 nachzureichen.

### **4.2.4 Emissionserklärung (BVT 1)**

Für die Produktionsanlage zur Herstellung von Tapeten ist eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich dem Anhang der 11. BImSchV (in der aktuellen Fassung) entspricht. Die Emissionserklärung ist für jedes vierte Kalenderjahr zu erstellen und jeweils zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.

Wird die Anlage während des Erklärungszeitraumes in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist. Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2024.



#### **4.2.5 PRTR-Bericht (BVT 1, 22)**

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidiums Freiburg jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres einen Bericht gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (PRTR) (in der aktuellen Fassung) auf elektronischem Wege zu übermitteln. Die notwendigen Daten sind auch im System BUBE-Online einzutragen.

#### **4.3 Emissionsbegrenzungen**

##### **4.3.1 Emissionsmessungen**

###### **4.3.1.1 Emissionsquelle EQ 1 (neu) – RNV (BVT 11)**

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an der Quelle EQ 1 (neu) - RNV nach Ziffer 3.1.1.1 ist frühestens drei und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der rekuperativen thermischen Nachverbrennungsanlage-RNV und danach ab 12/2024 jährlich wiederkehrend durch Messung einer durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind bei den Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

###### **4.3.1.2 Emissionsquelle EQ 2 (Bestand) - TAR**

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an der Quelle EQ 2 (Bestand) - TAR nach Ziffer 3.1.1.2 ist bis 01.12.2024 durch Messung einer durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind bei den Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

###### **4.3.1.3 Häufigkeit von wiederkehrenden Emissionsmessungen EQ 2 (Bestand) - TAR**

Dem Regierungspräsidium Freiburg sind im Rahmen des Jahresberichts nach 4.2.1 die jährlichen Betriebszeiten der TAR mitzuteilen. Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg wird unter Bezugnahme der Angaben zu den jährlichen Betriebszeiten über die Häufigkeit der wiederkehrenden Emissionsmessungen entschieden.

### **4.3.2 Messplanung**

Die Messstelle ist zu verpflichten, die Messplanung rechtzeitig vor dem geplanten Messtermin, spätestens jedoch 3 Wochen vor Beginn der Messung, mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

### **4.3.3 Messberichte**

Die Messstelle ist zu verpflichten, die Berichte der Emissionsmessungen dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Messtermin in elektronischer Form direkt vorzulegen. Die Berichte müssen nachvollziehbare Angaben über den Betriebszustand der emissionsrelevanten Anlagenteile sowie der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten.

### **4.3.4 Weitergabe notwendiger Daten an die Messstelle**

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

### **4.3.5 Messplätze und Messstrecken an der Emissionsquelle EQ 1 (neu) - RNV**

An der Emissionsquelle EQ 1 (neu) - RNV sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) einzurichten.

Lage, Größe und Anzahl der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Erforderliche Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

## **4.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

### **4.4.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### **4.4.1.1 Relevante Anlagen (BVT 5)**

Für die Produktionsanlagen zur Herstellung von Tapeten sind folgende bestehende Anlagen nach § 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) relevant:

Anlagenbezeichnung und -größe	maßgebliche WGK	Art der Anlage	Gef. Stufe nach AwSV
Unterirdischer Lagertank für Zuschlagstoff für Weichmacher – 16 m <sup>3</sup>	1	LAU	A
Rohstofflager 2 oberirdische Lagertanks für Weichmacher – je 30 m <sup>3</sup>	Tank 1 – 1 Tank 2 – 1	LAU	Tank 1 – A Tank 2 – A
Rohstofflager 2 oberirdische Lagertanks für Bindemittel für Siebdruckfarbe – je 14 m <sup>3</sup> und 2 oberirdische Lagertanks für Weichmacher – je 14 m <sup>3</sup>	Tank 3 – 1 Tank 4 – 1 Tank 5 – 2 Tank 6 – 2	LAU	Tank 3 – A Tank 4 – A Tank 5 – C Tank 6 – C
Druckfarben- und Verschnittlager – max. 35 m <sup>3</sup>	1	LAU	A
Gefahrstofflager – max. 22 m <sup>3</sup>	2	LAU	C
Gefahrstoffcontainer – max. 10 m <sup>3</sup>	2	LAU	B
Heizöltank – 30 m <sup>3</sup>	2	LAU	C
Thermoölanlage - 30 m <sup>3</sup>	1	HBV	A

#### 4.4.1.2 Anlagenabgrenzung

Die Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV der in 4.4.1.1 genannten Anlagen ist bei Aufnahme von neuen Produkten zu überprüfen, bei Bedarf zu überarbeiten und auf Aufforderung dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

#### 4.4.1.3 Anlagendokumentation

Gemäß § 43 AwSV ist für jede AwSV-Anlage eine Anlagendokumentation zu führen, aus der die Prüfpflichten nach Ziffer 4.4.1.4 hervorgehen müssen. Die Anlagenabgrenzung nach Ziffer 4.4.1.2 ist ebenfalls Bestandteil der Anlagendokumentation.

#### 4.4.1.4 Prüfpflichten nach § 46 AwSV

Die in 4.4.1.1 genannten Anlagen sind nach § 46 Abs. 2 AwSV, in Abhängigkeit ihrer Gefährdungsstufe, vor Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung und dann wiederkehrend alle 5 Jahre, sowie bei Stilllegung, auf die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch einen Sachverständigen zu prüfen.

#### 4.4.1.5 Betriebsanweisung

Gemäß § 44 AwSV hat der Betreiber für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B eine Betriebsanweisung zu erstellen und dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich zu machen. Das mit den jeweiligen AwSV-Anlagen betraute Betriebspersonal ist mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der

Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

## **4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **4.5.1 Prüfung der Wärmetauscher**

In Abstimmung mit einem Sachverständigen ist unter Berücksichtigung der Anlagengröße und der Betriebsdrücke vor der Inbetriebnahme der Wärmetauscher

- WT 1 Abluftvorwärmer
- WT 2 Thermalölwärmetauscher
- WT 3 Abluftvorwärmer
- WT 4 Reingas/ Wasser
- WT 5 Thermalöl/ Wasser

zu bewerten, durch wen die Prüfungen nach §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben zu erfolgen haben. Dabei sind auch die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Wärmetauscher entsprechend Kap. 4.5.2 zu ermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Freiburg unter Vorlage der Prüfbescheinigung oder Prüfaufzeichnung nach Inbetriebnahme der RNV mitzuteilen.

### **4.5.2 Überwachungsbedürftige Anlagen**

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile sind nach §§ 15 und 16 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben zu prüfen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage und der Anlagenteile sind in einer sicherheitstechnischen Bewertung oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme zu ermitteln. Wenn die Anlage oder Anlagenteile von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, sind diese Fristen auch durch eine ZÜS zu bestätigen und unter Beifügung anlagenspezifischer Daten dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile dürfen nach der Errichtung erst in Betrieb genommen werden, wenn die zugelassene Überwachungsstelle diese daraufhin geprüft hat, ob sie entsprechend dem Stand der Technik errichtet wurden und sie über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erstellt hat.

#### **4.5.3 Sonstige Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt oder die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, unterliegen den Prüfpflichten nach § 14 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person.

#### **4.5.4 Gefährdungsbeurteilung**

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der rekuperativen thermischen Nachverbrennungsanlage RNV verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die notwendigen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sind umzusetzen und die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

#### **4.5.5 Explosionsschutzdokument**

Vor Inbetriebnahme der RNV ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, ob ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen ist. Sofern dies der Fall ist, muss aus dem Explosionsschutzdokument insbesondere hervorgehen:

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
5. wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und

6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

#### **4.5.6 Betriebsanweisung**

Für den Betrieb der RNV ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in der auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

#### **4.5.7 Unterweisung**

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisung unter Nummer 4.5.6 zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

#### **4.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

Die anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Abfälle sind getrennt nach Abfallschlüsselnummern zu erfassen und unter Angabe der Mengen sowie des Entsorgungswegs zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Freiburg im Jahresbericht nach § 31 Abs.

1 BImSchG (Kap. 4.2.1) vorzulegen. Neu hinzukommende Abfallströme und Änderungen in der Abfalleinstufung sind dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

#### **4.7 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

##### **4.7.1 Voraussetzungen für die Baufreigabe/ Bauausführung**

###### **4.7.1.1 Nachweise für die Baurechtsbehörde (G 332, G 482)**

Die Standsicherheitsprüfung zur prüffähigen statischen Berechnung einschließlich der Positions-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne muss abgeschlossen sein und ist dem zuständigen Baurechtsamt in doppelter Fertigung vorzulegen.

###### **4.7.1.2 Bestellung eines Bauleiters (G 485)**

Es muss der verantwortliche Bauleiter förmlich bestellt sein

## **4.7.2 Grundstücksbebauung**

### **4.7.2.1 Entsorgung der anfallenden Materialien (G 3201)**

Anfallender Bauschutt, Aushub und / oder Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **4.7.3 Brandschutz**

### **4.7.3.1 Türen (G 41332)**

Die in den Plänen mit T 90 bezeichneten Türen sind feuerbeständig und selbstschließend (T 90 nach DIN 4102) herzustellen.

### **4.7.3.2 Feststellanlagen (G 4146)**

Sofern die dicht- und selbstschließenden Türen aus betrieblichen Gründen offen stehen sollen, sind bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen zu verwenden, die bei Raucheinwirkung selbsttätig auslösen und ein Schließen der Türen bewirken.

### **4.7.3.3 Schließfolgeregelung (G 4147)**

Zweiflügelige Feuerschutzabschlüsse und/oder Rauchschutztüren müssen eine Schließfolgeregelung haben.

### **4.7.3.4 Kennzeichnung von Rettungswegen (G 4151)**

Die Rettungswege, Türen im Verlauf der Rettungswege sowie die Ausgänge ins Freie sind mit Rettungszeichen nach DIN 4844 bzw. ISO 23601 deutlich zu kennzeichnen. Die Rettungskennzeichen sind mindestens in lang nachleuchtender Ausführung nach DIN 67510 herzustellen.

### **4.7.3.5 Rauchabzug (G 4170)**

Im Dach des geplanten Technikraumes mit ca. 316 m<sup>2</sup>, ist ein Rauchabzugsgerät/ eine Rauchabzugsanlage mit mind. 1,5 m<sup>2</sup> aerodynamisch wirksamer Fläche herzustellen.

### **4.7.3.6 Zuluftöffnungen (G 4172)**

Für die Wirksamkeit der Rauchabzugseinrichtungen müssen ausreichende Zuluftöffnungen entsprechend DIN 18232 hergestellt werden.

### **4.7.3.7 Beschaffenheitsanforderungen (G 4172)**

Lüftungsleitungen, Rohrleitungen und elektrische Leitungen, die feuerbeständige Decken und Wände durchdringen, müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder andere Brandabschnitte übertragen werden. Sie

müssen bauaufsichtlich zugelassene Verschlusseinrichtungen (Brandmanschetten, Brandschutzklappen oder Kabelabschottungen) mit der in den Richtlinien festgesetzten Feuerwiderstandsdauer erhalten. Die Anforderungen hinsichtlich der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie LAR) - Fassung November 2006 - (GABl. 2006 S. 798) – sind zu beachten.

#### **4.7.3.8 Anerkennung (G 4173)**

Die Errichterfirma für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss vom VdS Schadenverhütung im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Amsterdamstr. 174 in 50735 Köln anerkannt und zugelassen sein.

#### **4.7.3.9 Anzahl Feuerlöscher (G 4183)**

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind nach DIN EN 3/DIN 14406 zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Art und Anzahl der Feuerlöscher sind nach den Anforderungen der ASR- A 2.2 (Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“) festzulegen. Die Feuerlöscher müssen an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle aufgehängt werden.

#### **4.7.3.10 Standort der Feuerlöscher – Hinweisschilder (G 4185)**

Sofern die Standorte der Feuerlöscher nicht leicht erkennbar sind, sind diese durch Hinweisschilder nach BGV ASR A 1.3 deutlich zu kennzeichnen.

#### **4.7.3.11 Prüfung von Feuerlöschern (G 4186)**

Auf die zweijährige Prüfpflicht der Feuerlöscher wird hingewiesen.

#### **4.7.3.12 Brandschutzordnung (G 4191)**

Für die Gebäudenutzer ist eine Anweisung für das Verhalten im Gefahrenfall herauszugeben (Brandschutzordnung). Als Grundlage dient DIN 14096.

#### **4.7.3.13 Unterweisung (G 4192)**

Die Gebäudenutzer sind in regelmäßigen Abständen, mind. einmal jährlich, zu unterweisen über:

- a.) die Lage und Bedienung der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen
- b.) die Brandschutzordnung, insbesondere das Verhalten bei einem Brand.



#### **4.7.4 Schlussabnahme**

##### **4.7.4.1 Meldung der Fertigstellung (G 496)**

Entsprechend § 67 Abs. 1 Nr. 2 LBO ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage eine Abnahme durch die untere Baurechtsbehörde erforderlich. Nach § 67 Abs. 2 LBO ist der Baurechtsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Schlussabnahme gegeben sind.

##### **4.7.4.2 Fortschreibung des Brandschutzkonzepts (G 49733)**

Das bestehende Brandschutzkonzept ist mit der geplanten Baumaßnahme fortzuschreiben und anzupassen. Das ergänzte Brandschutzkonzept ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

##### **4.7.4.3 Prüfung Rauch- und Wärmeabzugsklappen (G 4974)**

Vor Inbetriebnahme des Gebäudes muss die Rauch- und Wärmeabzugsanlage von einem Sachkundigen auf vorschriftsgemäßen Einbau und ordnungsgemäße Funktion geprüft werden. Über die Prüfung ist ein Abnahmebericht zu fertigen und der Unteren Baurechtsbehörde rechtzeitig vor Schlussabnahme vorzulegen.

##### **4.7.4.4 Bestätigung der ausreichenden Anzahl an Feuerlöscher (G 4977)**

Vor Inbetriebnahme des Gebäudes ist von einem Sachkundigen schriftlich zu bestätigen, dass nach DIN EN 3/ DIN 14406 zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl entsprechend den Anforderungen der ASR A2.2 (Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“) vorgehalten werden. Die Bestätigung ist der Unteren Baurechtsbehörde rechtzeitig vor Schlussabnahme vorzulegen.

##### **4.7.4.5 Einbaubestätigung brandschutztechnisch relevanter Bauteile (G 49811)**

Zur Schlussabnahme ist vom Bauleiter eine Bestätigung vorzulegen, dass alle brandschutztechnisch relevanten Bauteile und Anlagen entsprechend ihrer bauaufsichtlichen Zulassung sach- und fachgerecht eingebaut wurden. Auf Verlangen der Baurechtsbehörde sind die Ausführungsbestätigungen / Übereinstimmungserklärungen rechtzeitig vor Schlussabnahme vorzulegen.

## **5 Hinweise**

### **5.1 Immissionsschutzrechtliche Hinweise**

#### **5.1.1 Registrierung von Feuerungsanlagen**

Der bestehende Brenner, welcher der Zusatzbeheizung des Thermalöl-Stützkessels dient, ist dem Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 6 Abs. 2 der 44 Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes spätestens bis zum 01.12.2023 anzuzeigen.

## **6 Begründung**

### **6.1 Beschreibung des Bestandes**

Die Erismann und Cie. GmbH produziert am Standort Breisach Papiertapeten und insbesondere Struktur- und Profilschaumtapeten auf der Basis von Papier- und Vliesträgern.

Für die Produktionsanlagen wurde am 02.09.1992 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Nummer 5.2 b, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV, in der damals geltenden Fassung) durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erteilt. In der Folgezeit wurden mehrere immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen für die Erweiterung der Produktion erteilt bzw. sind Änderungsanzeigen für nicht wesentliche Änderungen erfolgt.

Derzeit werden für die Herstellung der Tapeten ■■■ Produktionslinien (Anlagenkern) ■■■ mit kombinierten Druckwerken (Flexodruckwerke, Tiefdruckwerke, Siebdruckwerke bzw. Doppeldruckwerken [Siebdruck/ Tiefdruck]) und nachgeschalteten thermalölbeheizten Trockner genutzt. Zum Bedrucken und Strukturieren der Tapeten kommen Plastisole, lösemittelhaltige Farben sowie Farben auf wässriger Basis zum Einsatz.

Die lösemittelhaltige Abluft der Produktion wird an den Entstehungsstellen (Druckanlagen, Trocknern) abgesaugt und aktuell, in Abhängigkeit der Auslastung der Produktionslinien, über zwei erdgasbeheizte, thermische Abluftbehandlungsanlagen (TAR Flexa und TAR Integra) mit jeweils unterschiedlichen Kapazitäten behandelt. Die beiden TAR's verfügen jeweils über einen eigenen Schornstein. Die bei der thermischen Behandlung entstehende Abwärme wird zur Beheizung des Thermoöls für die Heizenergieversorgung der Produktionsanlagen genutzt.

Aufgrund der Neufassung der 4. BImSchV und der gestiegenen Anlagenkapazität zum Einsatz organischer Lösungsmittel in einem Umfang von mehr als 150 Kilogramm je Stunde oder 200 Tonnen je Jahr, ist die Produktion der Erismann und Cie. GmbH der Nummer 5.1.1.1 (Anlagenkern) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Produktionsanlagen unterliegen gleichzeitig den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED/IE-Richtlinie“) da Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 6.7 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Außerdem unterfällt die Produktion der Nummer 1.3 des Anhangs I der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV).

Des Weiteren betreibt die Erismann und Cie. GmbH ein Rohstofflager mit einem unterirdischen und sechs oberirdischen Tanks inklusive Stellplätzen für Intermediate Bulk Container (IBC) und Fässer für Druckfarben und Gefahrstoffe innerhalb des Produktionsgebäudes. Weitere Gefahrstoffe werden in einem zusätzlichen Gefahrstoffcontainer außerhalb des Gebäudes und Fertigprodukte im Fertiglager gelagert. Zum Bestand zählen außerdem noch ein unterirdischer 30 m<sup>3</sup> Heizöltank sowie eine Dampfkesselanlage, welche gemeinsam in einer Erlaubnis nach § 10 Dampfkesselverordnung genehmigt wurden.

Alle Läger stellen immissionsschutzrechtlich nicht gesondert genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen der Produktion dar.

## **6.2 Verfahren**

### **6.2.1 Antrag**

Mit Schreiben vom 09.05.2022 beantragte die Erismann und Cie. GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur

- Errichtung und Betrieb einer neuen rekuperativen thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV mit Gesamtleitung von 36.000 Nm<sup>3</sup>/h) für die vorhandenen Produktionslinien ■■■ mit einer neuen Kaminanlage (19,2 m);
- Einbindung der neuen RNV in die bestehende Warmwassererzeugung und – Versorgung sowie die Thermoölerzeugung für die Produktionsanlagen;
- Stilllegung des bestehenden Heißwasserkessels (5,1 MW) in der Heizzentrale;
- Stilllegung und Demontage der kleinen TAR (8.000 Nm<sup>3</sup>/h);
- Alternativnutzung der bestehenden großen TAR-Anlage (14.000 m<sup>3</sup>/h) als stand-by-Aggregat bei Betriebsstörungen bzw. Wartungs- und reparaturbedingten Ausfällen der neuen RNV;
- Erhöhung des genehmigten jährlichen Einsatzes lösungsmittel- und weichmacherhaltiger Roh- und Hilfsstoffe auf 3.250 t/a.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) der geplanten Maßnahmen hinsichtlich des Austauschs der bestehenden thermischen Abluftreinigungsanlagen – TAR's durch eine neue energieeffiziente rekuperative thermische Nachverbrennungsanlage RNV beantragt und durch das Regierungspräsidium Freiburg mit dem Schreiben vom 06.07.2022 erteilt.

## **6.2.2 Vorhabensbeschreibung**

### **6.2.2.1 Errichtung und Betrieb einer neuen RNV (BVT 15 II e)**

Die beiden bestehenden TAR's sollen u.a. aus Gründen der Energieeffizienz gegen eine neue rekuperative thermische Nachverbrennungsanlage (RNV) mit einer max. Abluftleistung von 36.000 Nm<sup>3</sup>/h ausgetauscht werden. Die größere der beiden bestehenden TAR's (14.000 m<sup>3</sup>/h) soll als stand-by-Anlage weiter betriebsbereit gehalten werden und z.B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an der neuen RNV alternativ (Notbetrieb) zum Einsatz kommen. Die kleine TAR wurde mit der Errichtung und Inbetriebnahme ■■■ (Entscheidung vom 07.11.1997, Az.: 502.0-106.11 (0806)) als Anlagenteil immissionsschutzrechtlich genehmigt und wird nach Inbetriebnahme der neuen RNV stillgelegt werden.

Die geplante neue RNV verfügt über eine höhere Abluftleistung, die im Rahmen einer zukünftig geplanten Erweiterung der Produktionskapazität teilweise genutzt werden soll (bis 26.700 Nm<sup>3</sup>/h) und bei der Bewertung der Einsatzstoffe sowie der Emissionen im Rahmen dieses Antrags bereits berücksichtigt wurde.

Die darüberhinausgehende Kapazität von 9.300 Nm<sup>3</sup>/h (bis 36.000 Nm<sup>3</sup>/h) dient als Reserve für ggf. spätere Produktionserweiterungen, die einer gesonderten Bewertung bedarf.

### **6.2.2.2 Änderung der Warmwasser- und der Thermalölerzeugung inkl. Stilllegung des bestehenden Heißwasserkessels**

Neben der Nutzung der Abwärme der TAR's, in Verbindung mit dem vorhandenen Thermoölkessel, erfolgt die Wärme- und Heißwasserversorgung des Standortes derzeit zusätzlich durch den Betrieb eines erdgasbeheizten Heißwasserkessels mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 5,1 MW. Mit der Inbetriebnahme der neuen RNV-Anlage wird auch die Wärmeversorgung und Heizungsanlage des Werkes energetisch optimiert werden. Daher wird der vorhandene Heißwasserkessel stillgelegt. Bei Ausfall oder Stillständen der neuen RNV wird die Warmwasserversorgung zukünftig ausschließlich über den vorhandenen erdgasbefeueren Thermalöl-Stützkessel mit

Hilfe eines Thermalöl-Wassererhitzer-Wärmetauschers gewährleistet. Bei Produktionsstillständen bspw. am Wochenende, wird zuerst die Restwärme der RNV-Anlage und des Thermalölsystems zur Warmwassererhitzung genutzt, bevor der Thermalölkessel als Stützfeuerung zum Einsatz kommt.

### **6.2.2.3 Erhöhung des Lösungsmittel- und Weichmachereinsatzes auf 3.250 t/a**

Bei der Herstellung von Papiertapeten und insbesondere Struktur- und Profilschaumtapeten werden neben lösungsmittelhaltigen und wasserbasierten Druckfarben auch Weichmacher eingesetzt (BVT 3 und 4 b).

Diese Einsatzstoffe beinhalten oder stellen selbst flüchtige organische Verbindungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der 31. BImSchV dar, da diese bei einer Temperatur von 293,15 K oder ihrer Verarbeitungstemperatur in der Produktion einen Dampfdruck  $\geq 0,01$  Kilopascal aufweisen – diese Stoffe sind ebenfalls organische Lösemittel nach § 2 Abs. 1 Nr. 26 der 31. BImSchV.

Die Erhöhung des Lösungsmittel- und Weichmachereinsatzes von ca. 2.000 t/a auf 3.250 t/a ist bedingt durch die zukünftige Verschiebung des Anteils an Strukturpapeten zu Heißprägetapeten und der Erweiterung der Produktpalette (■■■■). ■■■■.

Änderungen an den Produktionslinien ■■■■ sind mit dem Vorhaben nicht geplant, ■■■■

Soweit eine spätere vollständige Ausschöpfung der beantragten Kapazität der Einsatzmenge an Lösungsmitteln und Weichmachern durch die Installation neuer Produktionsmaschinen geplant ist, wird dies dem Regierungspräsidium Freiburg gesondert mitgeteilt und bedarf der Prüfung ob hierfür ein Änderungsgenehmigungsverfahren oder Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist.

### **6.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 27.05.2022 im Staatsanzeiger sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg. Die Offenlage erfolgte im Zeitraum 03.06.2022 – 04.07.2022 bei der Stadt Breisach am Rhein sowie beim Regierungspräsidium Freiburg. Die Einwendungsfrist endete am 04.08.2022. Da keine Einwendungen vorgebracht wurden, wurde von einem Erörterungstermin abgesehen.

Aufgrund der Grenznähe zu Frankreich erfolgte zusätzlich eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV.

#### **6.2.4 Beteiligte**

Die Fachbereiche Baurecht und Denkmalschutz sowie Naturschutz des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald wurden als Untere Baurechtsbehörde und Untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange zum Antrag gehört. Gleichzeitig wurde auch die Stadt Breisach als Standortgemeinde und Träger öffentlicher Belange zum Antrag gehört. Deren Stellungnahmen wurde in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert.

#### **6.2.5 Genehmigungserfordernis**

Das Vorhaben bedarf nach den §§ 16 Abs. 1, 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sowie der Nummer 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Von dem beantragten Vorhaben können nachteilige Auswirkungen ausgehen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

#### **6.2.6 Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Änderungsgenehmigung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

#### **6.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Das Vorhaben bedarf keiner Vorprüfung des Einzelfalls oder der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

### **6.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

#### **6.3.1 Abluft**

Die Produktionsanlage zur Herstellung von Tapeten unterliegt den Anforderungen der IE-Richtlinie da Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 6.7 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Für diese Anlagenart liegt ein Durchführungsbeschluss der EU-Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerung)

vom 22.06.2020 (Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien – Aktenzeichen C (2020) 4050, veröffentlicht am 09.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union) vor.

Nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten (§ 7 Abs. 1a BImSchG).

#### Emissionsquelle EQ 1 (neu) - RNV

Diese Emissionsquelle besteht zukünftig aus einem 19,2 m hohen Schornstein, dessen Mündungshöhe nach den Bestimmungen von Kap. 5.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft, Stand 18.08.2021) bestimmt wurde – das Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Hierrüber werden zukünftig die Emissionen der Produktionslinien ██████ inkl. einer Reserve, nach Behandlung in der neuen RNV, abgeleitet.

Tabelle 1 der BVT 17 enthält Emissionswerte für NO<sub>x</sub>-Emissionen in Abgasen und indikative Emissionswerte für CO-Emissionen in Abgasen aus der thermischen Rohgasbehandlung. Tabelle 30 enthält BVT-assozierte Emissionswerte für VOC-Emissionen in Abgasen aus dem Flexodruck und dem Rotationstiefdruck (ohne Illustrationstiefdruck).

In der TA-Luft (Stand 18.08.2021) sind in Kap. 5.2.4 und 5.2.5 Emissionsgrenzwerte in Abgasen von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungsanlagen für die Parameter NO<sub>x</sub> (NO und NO<sub>2</sub> angegeben als NO<sub>2</sub>), CO und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ges. C), angegeben.

Anlagenspezifische Emissionsgrenzwerte enthält die TA-Luft für den Parameter Staub (Lackpartikel) in Kap. 5.4.5.1. Bei einem Volumenstrom von 26.700 Nm<sup>3</sup>/h und einer Massenkonzentration von 3 mg/Nm<sup>3</sup> wird der Massenstrom von 15 g/h überschritten und daher nach Kap. 5.1.2 TA-Luft der Grenzwert für die Massenkonzentration festgelegt.

Gleiches gilt für die EQ 2 (Bestand) TAR unter Heranziehung des Volumenstroms von 14.000 Nm<sup>3</sup>/h.

Die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten als auch die in der TA-Luft genannten Emissionsgrenzwerte liegen im Bereich der beantragten und durch den Hersteller der RNV garantierten Emissionsgrenzwerte (EQ 1 (neu)) für die Parameter ges. C, CO und NO<sub>x</sub> bzw. stimmen mit diesen überein. Auch wird der Emissionsgrenzwert nach Nr. 1.3.1 Anhang III der 31. BImSchV (Stand 16.07.2021) für gefasste und mittels thermischer Nachverbrennung behandelter Abgase von 20 mg C/Nm<sup>3</sup> erfüllt.

Entsprechend der Angaben in den Erläuterungen zu Formblatt 1.2 enthalten die eingesetzten Lösungsmittel und Weichmacher keine relevanten Anteile (<0,1 %) an organischen Stoffen der Klassen I und II nach 5.2.5 TA-Luft, so dass auf die Emissionsbegrenzung dieser Stoffe verzichtet wurde.

Entsprechend BVT 11 sind bei Anlagen der thermischen Rohgasbehandlung jährliche Überwachungen der Emissionen an ges. C, NO<sub>x</sub> und CO durchzuführen.

#### Emissionsquelle EQ 1 (Bestand) – TAR Integra (8.000 Nm<sup>3</sup>/h)

Nach Inbetriebnahme der RNV wird die an diese Emissionsquelle angeschlossene TAR zurückgebaut. Die Emissionsquelle entfällt zukünftig.

#### Emissionsquelle EQ 2 (Bestand) – TAR Flexa (14.000 Nm<sup>3</sup>/h)

An dieser Emissionsquelle ist aktuell die bestehende TAR Flexa angeschlossen über welche die Emissionen der Linien ■■■■ einzeln oder in Kombination, jedoch nicht alle gleichzeitig, behandelt werden können.

Nach Inbetriebnahme der RNV soll die TAR nur noch als stand-by-Anlage dienen und ausschließlich bei Ausfall der RNV betrieben werden.

Die Emissionsgrenzwerte an dieser Quelle sind in der Entscheidung vom 02.09.1992 (Az.: 501-106.1108.6) des Langratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald geregelt worden. Lediglich der Emissionsgrenzwert für den Parameter NO<sub>x</sub> (NO und NO<sub>2</sub> angegeben als NO<sub>2</sub>) mit 200 mg/Nm<sup>3</sup> erfüllt weder die Anforderungen der TA-Luft Stand 24.07.2002 noch die der aktuellen TA-Luft mit Stand vom 18.08.2021, weshalb die TAR eine (Altanlagen-)Sanierung im Sinne der TA-Luft erfordert.

Für solche Anlagen wird entsprechend 6.2.3.2 TA-Luft (18.08.2021) eine Sanierungsfrist für Maßnahmen zur zeitgleichen Erfüllung der bisherigen und der neuen Anforderungen bis zum 01.12.2024 (3 Jahre) gewährt. Da der Grenzwert des Parameters NO<sub>x</sub> (NO und NO<sub>2</sub> angegeben als NO<sub>2</sub>) entsprechend der letzten beiden Emissionsmessungen einmal eingehalten (2017) und einmal um 1 mg/m<sup>3</sup> überschritten (2014)



wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die TAR geeignet ist die geforderten Grenzwerte einzuhalten. Daher wurden die Emissionsgrenzwerte der TAR in Kap. 3.1.1.2 neu festgesetzt.

Die Bestimmung von Immissionsgrößen kann entsprechend Nr. 4.1 TA Luft wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Unter Bezugnahme der höchst möglichen Volumenströme und der aktuell geltenden Grenzwerte nach TA-Luft für die TAR sowie des Brenners für die Thermalölbeheizung - bei einem Ausfall der neuen RNV stellen die beiden Emissionsquellen die Gesamtanlage dar – werden die nach 4.6.1.1 genannten Bagatellmassenströme für Gesamtstaub und Stickstoffoxide (angegeben als NO<sub>2</sub>) weit unterschritten. Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Betrieb der TAR (Notbetrieb) keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Da ein Dauerbetrieb der TAR nicht beabsichtigt ist und davon ausgegangen wird, dass durch den Notbetrieb der TAR keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, wird auf die Festsetzung des Zeitraums für die Durchführung von wiederkehrenden Emissionsmessungen verzichtet. Im Gegenzug wird die Übermittlung der jährlichen Betriebszeit der TAR gefordert, anhand derer dann vom Regierungspräsidium Freiburg über die Häufigkeit der Emissionsmessungen entschieden wird.

#### Emissionsquelle EQ 3 (Bestand) – Thermalölerhitzer

Über diese Emissionsquelle wird die Abluft des (Erdgas-)Brenners für die Beheizung des Thermalöl-Stützkessels abgegeben. Der Brenner unterfällt dem Anwendungsbereich der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV).

##### **6.3.1.1 44. BImSchV**

Der bestehende erdgasbefeuerte Brenner mit einer Leistung von 1,9 MW unterfällt dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV und ist dem Regierungspräsidium Freiburg entsprechend Kap. 5.1.1 anzuzeigen.

### **6.3.1.2 Immissionsschutzbeauftragter**

Aufgrund des zukünftig möglichen jährlichen Verbrauchs an organischen Lösemitteln von bis zu 3.250 Tonnen (433 kg/h) ist die schriftliche Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nach §§ 53 und 55 BImSchG, 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 28 der 5. BImSchV erforderlich.

### **6.3.2 Lärm**

Das Betriebsgelände der Erismann und Cie. GmbH befindet sich im ausgewiesenen Industriegebiet „Lohmühle“. Direkt an das Betriebsgelände angrenzende Bereiche liegen ebenfalls im Industrie- bzw. im anschließenden Gewerbegebiet. Das nächste Wohngebiet ist ca. 250 m vom Betriebsgelände entfernt.

Durch den Austausch der bestehenden thermischen Nachverbrennungsanlagen durch eine leistungsstärkere Anlage, wird bei voller Produktionsauslastung zukünftig nur noch eine Abluftbehandlungsanlage betrieben. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass sich die Produktionslinien innerhalb der geschlossenen Produktionsräume befinden.

Durch das Änderungsvorhaben ist keine relevante Erhöhung der Lärmemissionen bzw. -immissionen zu erwarten.

### **6.3.3 Lösungsmittel-Massenbilanz (BVT 10)**

Für die Produktionsanlagen zur Herstellung von Tapeten wird jährlich im Rahmen der Überwachung eine Lösungsmittel-Massebilanz der Lösungsmittel-Inputs und –Outputs gemäß den Vorschriften der 31. BImSchV erstellt und dem Regierungspräsidium Freiburg übermittelt.

### **6.3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Mit dem Änderungsvorhaben ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen). Der Anlagenbestand ist in den Erläuterungen zu den Formblättern 6.1 und 6.2 aufgeführt.

### **6.3.5 Abfall**

Im Zusammenhang mit der Leistungsreserve als auch Kapazitätssteigerung ist mit einer Erhöhung der produktspezifischen Abfälle zu rechnen. Im Verhältnis gesehen stellen gefährliche Abfälle nur einen kleinen Anteil am Gesamtaufkommen dar. Die anfallenden Abfälle werden durch verschiedene Entsorgungsunternehmen entsorgt.

### **6.3.6 Energie**

Mit der Inbetriebnahme der neuen RNV und der Nutzung der Abwärme zur Gebäudebeheizung und Warmwasserbereitung sowie dem Rückbau des bestehenden erdgasbetriebenen Heißwasserkessels wird die Pflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient zu verwenden erfüllt. Auch werden damit die Forderung der BVT 2 und BVT 19 erfüllt.

### **6.3.7 Betriebssicherheit**

#### **6.3.7.1 Erlaubnis**

Mit der Inbetriebnahme der neuen RNV wird das vorhandene Heißwassernetz von einem Druckwassersystem (128°C) auf ein Heißwassersystem mit weniger als 110°C umgestellt und ist damit nicht mehr nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftig. Durch den weiteren Rückbau der bestehenden Dampfkesselanlage (Loos Kessel mit Seriennr.: 26713) wird die Erlaubnis zur Errichtung und des Betriebs einer Dampfkesselanlage vom 19.01.1995 (Az.: 31.609.BH.DK) des staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Freiburg mit Ausnahme der Tanklagerung für leichtes Heizöl aufgehoben. Der Behälter mit der Herstellnummer 54448 wurde bereits in 2017 außer Betrieb genommen.

### **6.3.8 Lagerung von Gefahrstoffen**

Mit dem Änderungsvorhaben werden die bestehenden Gefahrstofflagermengen nicht erhöht.

Die in den Antragsunterlagen angegebenen Mengen an Gefahrstoffen (eingestuft nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) überschreiten die Schwelle nach Anhang 1 Nr. 9.3 in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV nicht. Sofern beabsichtigt ist die Lagermenge zu erhöhen, ist unter der Berücksichtigung der Einstufung der Stoffe nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu prüfen, ob die Mengenschwelle nach der 4. BImSchV überschritten wird und ggf. ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

### **6.3.9 12. BImSchV – Störfall-Verordnung**

Im Zuge des Änderungsvorhabens wurde in den Erläuterungen zu Formblatt 10.1 geprüft, ob die bisherigen im Werk Breisach gelagerten Mengen die Schwellenwerte der Stoffliste nach Anhang I der 12. BImSchV überschreiten. Dies ist nicht der Fall. Die

gelagerten Mengen sind so gering, dass die Vorschriften der 12. BImSchV keine Anwendung finden.

#### **6.3.10 Beste Verfügbare Techniken (BVT)**

Die Produktionsanlage zur Herstellung von Tapeten unterliegt den Anforderungen der IE-Richtlinie da Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 6.7 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Für diese Anlagenart liegt ein Durchführungsbeschluss der EU-Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerung) vom 22.06.2020 (Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien – Aktenzeichen C(2020) 4050, veröffentlicht am 09.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union) vor.

Soweit Anforderungen aus dieser BVT-Schlussfolgerung für die Produktionsanlage inklusive der neuen RNV-Anlage relevant sind, wurden diese mit Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung umgesetzt. Diese Nebenbestimmungen als auch die Begründung der Entscheidung enthalten den Zusatz BVT sofern eine BVT umgesetzt wird oder bereits umgesetzt wurde.

#### **6.3.11 Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Bei dem vorgelegten Antrag handelt es sich um eine Änderungsgenehmigung einer (Bestands-)Anlage nach Inkrafttreten der IE-Richtlinie, somit ist nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV erstmalig zu prüfen ob die Erstellung eines AZBs erforderlich ist (Vorprüfung). Gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV muss der Antrag die Informationen für die gesamte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu beurteilen.

Bei der Vorprüfung zur Erstellung eines AZBs sind insbesondere der Umschlag sowie der Transport relevant gefährlicher Stoffe innerhalb der Anlage und den dazugehörenden Nebeneinrichtungen (Läger) zu berücksichtigen.

Die Vorprüfung dient dann zur Beurteilung, ob die Erstellung eines AZB nach §§ 10 Abs. 1a BImSchG, 4a Abs. 4 der 9. BImSchV und die Durchführung wiederkehrender Untersuchungen von Boden und Grundwasser erforderlich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss geprüft und beurteilt werden, ob unabhängig hiervon eine Überwachung von Boden Grundwasser im Sinne von § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV erforderlich ist.

### **6.3.12 PRTR**

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (PRTR) hat die Firma Erismann und Cie. GmbH aufgrund der Ausübung der Tätigkeit gemäß Anhang I Nr. 9. c) jährlich bei Überschreitung der in Anhang II festgelegten Schwellenwerte u.a. über Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden, Verbringungen von gefährlichen Abfällen zu berichten.

### **6.3.13 Baurecht**

Die in Kapitel 4.7 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen waren Bestandteil der Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde.

### **6.3.14 Naturschutz**

Den Antragsunterlagen ist eine Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beigelegt.

Diese legt dar, dass durch den Ersatz der bisherigen thermischen Abluftreinigungsanlagen TAR's durch eine neue rekuperative thermische Nachverbrennungsanlage RNV keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete entstehen. Bei der Berechnung der Stickstoffdeposition wurde ein Gesamtvolumenstrom von 33.500 Nm<sup>3</sup>/h betrachtet.

## **6.4 Rechtliche Würdigung**

### **6.4.1 Genehmigung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Kap. 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Die von der Baurechtsbehörde im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung umgesetzt.

#### **6.4.2 Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in Kap. 3 und 4 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Kap. 4.7 ist § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

#### **6.5 Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenberechnung stützt sich auf das Landesgebührengesetz i.V. mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Ziffern 8.1.1 und 8.4.1 der des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses vom 23.09.2021 und der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 22.04.2020 und Nummer 13.1.1 des darin enthaltenen Gebührenverzeichnisses.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von ■■■■ EUR zugrunde, davon Baukosten i.H.v. ■■■■ EUR. Die Kosten für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung betragen ■■■■ EUR, die Kosten für die Baugenehmigung nach ■■■■ EUR. Auf die beigelegte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

#### **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

## **8 Anhang zu Kapitel 2 – Antragsunterlagen: 1 Ordner DIN A4 vom 09.05.2022**

0. Formblatt Anlage 1 – Inhaltsübersicht inkl. Lageplan (3 Seiten)
1. Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 12.04.2022 (7 Seiten)
2. Antragsformulare – Formblätter 1 bis 10.1
  - 2.1. Formblatt 1 – Antragstellung (4 Seiten)
  - 2.2. Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen (4 Seiten)
  - 2.3. Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren/ Einsatzstoffe (2 Seiten)
  - 2.4. Formblatt 3.1 – Emissionen/ Betriebsvorgänge (1 Seite)
  - 2.5. Formblatt 3.2 – Emissionen/ Maßnahmen (1 Seite)
  - 2.6. Formblatt 3.3 – Emissionen/ Quellen (1 Seite)
  - 2.7. Formblatt 4 – Lärm (1 Seite)
  - 2.8. Formblatt 5.2 – Abwasser/ Abwasserbehandlung (1 Seite)
  - 2.9. Formblatt 5.3 – Abwasser/ Einleitung (1 Seite)
  - 2.10. Formblatt 6.1 – Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe (1 Seite)
  - 2.11. Formblatt 6.2 – Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe (3 Seiten)
  - 2.12. Formblatt 7 – Abfall (1 Seite)
  - 2.13. Formblatt 8 – Arbeitsschutz (2 Seiten)
  - 2.14. Formblatt 9 – Ausgangszustandsbericht (AZB) (2 Seiten)
  - 2.15. Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit Störfall-Verordnung (1 Seite)
3. Anlagen und Betriebsbeschreibung vom 12.04.2022 (22 Seiten)
4. Funktionsschema RNV vom 28.04.2022 (1 DIN A3 Seite)
5. Erläuterungen zu den Antragsformularen (Seite 23 bis 48)
6. Formblatt zur Natura 2000 –Vorprüfung BW vom 25.04.2022 (6 Seiten)
7. Bauantragsunterlagen
  - 7.1. Anlage 4 vom 07.03.2022 (4 Seiten)
  - 7.2. Anlage 6 vom 07.03.2022 (4 Seiten)
  - 7.3. Anlage 7 vom 07.03.2022 (2 Seiten)
  - 7.4. Pläne Zeichnungen
    - 7.4.1. Lageplan vom 07.03.2022
    - 7.4.2. Grundriss Erdgeschoss vom 07.03.2022
    - 7.4.3. Schnitt AA vom 07.03.2022
    - 7.4.4. Ansichten vom 07.03.2022
8. Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 TA Luft vom 11.04.2022 (14 Seiten)
9. Sicherheitsdatenblätter von 28 Stoffen



## 9 Inhaltsverzeichnis

1.1	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.....	2
1.2	Baugenehmigung.....	2
1.3	Aufhebung bestehender Entscheidungen.....	2
1.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	2
1.5	Erlöschen.....	2
1.6	Gebühr.....	2
2	Antragsunterlagen.....	3
3	Inhaltsbestimmungen.....	3
3.1	Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen.....	3
3.1.1	Emissionsbegrenzungen.....	3
3.1.2	Immissionsrichtwerte Lärm.....	4
4	Nebenbestimmungen.....	4
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	4
4.1.1	Inbetriebnahme.....	4
4.1.2	Dokumentation von Betriebsstörungen (BVT 1).....	4
4.1.3	Meldung von Betriebsstörungen.....	5
4.1.4	Meldung bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen.....	5
4.1.5	Betriebsdokumentation.....	5
4.1.6	Wartung und Betrieb der RNV (BVT 17 a).....	5
4.2	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
4.2.1	Betreiberjahresbericht nach § 31 BImSchG (BVT 22).....	6
4.2.2	Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten (BVT 1).....	6
4.2.3	Ausgangszustandsbericht (AZB).....	6
4.2.4	Emissionserklärung (BVT 1).....	6
4.2.5	PRTR-Bericht (BVT 1, 22).....	7
4.3	Emissionsbegrenzungen.....	7
4.3.1	Emissionsmessungen.....	7
4.3.2	Messplanung.....	8
4.3.3	Messberichte.....	8
4.3.4	Weitergabe notwendiger Daten an die Messstelle.....	8
4.3.5	Messplätze und Messstrecken an der Emissionsquelle EQ 1 (neu) - RNV	8

4.4	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	8
4.4.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	8
4.5	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	10
4.5.1	Prüfung der Wärmetauscher.....	10
4.5.2	Überwachungsbedürftige Anlagen.....	10
4.5.3	Sonstige Arbeitsmittel.....	11
4.5.4	Gefährdungsbeurteilung .....	11
4.5.5	Explosionsschutzdokument .....	11
4.5.6	Betriebsanweisung .....	12
4.5.7	Unterweisung.....	12
4.6	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	12
4.7	Baurechtliche Nebenbestimmungen .....	12
4.7.1	Voraussetzungen für die Baufreigabe/ Bauausführung .....	12
4.7.2	Grundstücksbebauung .....	13
4.7.3	Brandschutz.....	13
4.7.4	Schlussabnahme .....	15
5	Hinweise .....	15
5.1	Immissionsschutzrechtliche Hinweise .....	15
5.1.1	Registrierung von Feuerungsanlagen.....	15
6	Begründung .....	16
6.1	Beschreibung des Bestandes .....	16
6.2	Verfahren .....	17
6.2.1	Antrag.....	17
6.2.2	Vorhabensbeschreibung.....	18
6.2.3	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	19
6.2.4	Beteiligte.....	20
6.2.5	Genehmigungserfordernis .....	20
6.2.6	Zuständigkeit .....	20
6.2.7	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	20
6.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	20
6.3.1	Abluft .....	20
6.3.2	Lärm .....	24
6.3.3	Lösungsmittel-Massenbilanz (BVT 10).....	24
6.3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	24
6.3.5	Abfall .....	24

6.3.6	Energie .....	25
6.3.7	Betriebssicherheit .....	25
6.3.8	Lagerung von Gefahrstoffen .....	25
6.3.9	12. BImSchV – Störfall-Verordnung.....	25
6.3.10	Beste Verfügbare Techniken (BVT).....	26
6.3.11	Ausgangszustandsbericht (AZB).....	26
6.3.12	PRTR .....	27
6.3.13	Baurecht.....	27
6.3.14	Naturschutz .....	27
6.4	Rechtliche Würdigung .....	27
6.4.1	Genehmigung .....	27
6.4.2	Nebenbestimmungen .....	28
6.5	Gebührenfestsetzung.....	28
7	Rechtsbehelfsbelehrung .....	28
8	Anhang zu Kapitel 2 – Antragsunterlagen: 1 Ordner DIN A4 vom 09.05.2022....	30
9	Inhaltsverzeichnis.....	31